

FAKTENCHECK EUDR

Die EU-Entwaldungsverordnung

Rund um die aktuellen Verhandlungen zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) werden zu großen Teilen emotionale und ideologische Diskussionen geführt.

Nach Begutachtung der Fakten sind die vorgeschlagenen Änderungen logisch und nur im Sinne des globalen Waldschutzes sowie der Entlastung für jene, die kein Entwaldungsproblem haben.

Fakt oder Fake? Im Folgenden eine Aufklärung häufiger Behauptungen rund um die EUDR:


Behauptung

Die Änderungsvorschläge des EU-Parlaments sind ein Versuch die EU-Entwaldungsverordnung aufzuweichen.

Die Parlamentsposition sieht nur die Verlängerung der Umsetzungsfrist um 12 Monate und die Einführung einer vierten Risikokategorie „No-risk“ vor. Für Länder ohne Entwaldungsrisiko entfallen die sehr bürokratischen, aufwändigen Informationspflichten. Die betriebsinterne Dokumentation ist weiterhin verpflichtend.

Die Kontrollquoten für „No-risk“-Länder würden mit 0,1% deutlich unter den Vorgaben für Niedrigrisikoländer liegen (1 % der Marktteilnehmer).

Die Änderungen bringen somit mehr Zeit für eine ordnungsgemäße Umsetzung und genau dort Erleichterungen, wo die Ziele der Verordnung nicht gefährdet werden. Im Gegenteil, durch die zusätzliche Risikokategorie wird sogar ein Anreiz geschaffen, den Standard zu heben.

Die Kriterien für „No-risk“-Länder sind Nachweise über die Statistik des Waldflächenzuwachses, die Pariser Klimaziele und die Einhaltung der Menschenrechtskonvention.

Fakt


Behauptung

Der Aufschieb der Umsetzung ist nicht notwendig, weil die Anforderungen der EUDR sehr einfach zu bewältigen sind.

Die Vorgaben der EUDR beinhalten umfassende bürokratische und administrative Hürden, die Marktteilnehmer vor immense Herausforderungen stellen und auch großen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit betroffener Betriebe haben werden.

Darüber hinaus sind nach wie vor zentrale Elemente zur Umsetzung seitens der Kommission ausständig (EU-Informationssystem, Länderbenchmarking). Es braucht deutlich mehr Zeit, die Millionen von Marktteilnehmern in die komplexen Inhalte einzuführen.

Eine Umsetzung in der vorgegebenen Frist bis 30.12.2024 wäre somit schlicht und ergreifend nicht möglich.

Fakt


Behauptung

Die EUDR betrifft nur die große Holzindustrie.

Die Entwaldungsverordnung wird jeden in irgendeiner Form betreffen.

Jeder noch so kleine Marktteilnehmer, der in irgendeiner Form Produkte herstellt oder damit handelt, die relevante Rohstoffe beinhalten, ist von der EUDR-Pflicht betroffen. Z.B. Buchdruckereien, Ski-Hersteller, Zahnbürsten, Klebstoffe, Klopapier, Kleidung, Zahnstocher, Gerbereien,...

Die Liste an betroffenen Produkten ist quasi unendlich und damit verbunden auch die Anzahl der betroffenen Marktteilnehmer. Allein in Europa werden es viele, viele Millionen Betroffene sein, die sich noch nicht auf die bevorstehenden Nachweispflichten vorbereiten konnten.

Fakt

FAKTENCHECK EUDR

Behauptung

Ein Aufschub der EUDR-Pflichten bedeutet ein weiteres Jahr Abholzung im Regenwald.

Da die Verordnung auch mit Aufschub rückwirkend gilt, gefährdet eine Verlängerung der Umsetzungsfristen nicht den Fortbestand des Regenwaldes. Am Stichtag zur Entwaldungsfreiheit 30.12.2020 ändert sich nichts.

Fakt

Behauptung

Die EUDR betrifft hauptsächlich jene, die in die EU importieren.

Organisationen, die relevante Rohstoffe und Produkte aus Ländern mit hohem Entwaldungsrisiko importieren, müssen zusätzliche Risikominderungs- und Risikobewertungsmaßnahmen treffen.

Der immense Unterschied zu Marktteilnehmern im EU-Binnenmarkt ist der, dass die EUDR-Pflicht nur dann zutrifft, wenn auf den EU-Markt geliefert wird. Exporte von Drittländern in Richtung China, USA, Russland etc. sind weiterhin ohne Einschränkungen möglich. Da es sich bei diesen Organisationen sehr oft um sehr große, global tätige Unternehmen handelt, ist der bürokratische Aufwand für diese absolut bewältigbar.

Innerhalb Europas ist jeder Marktteilnehmer, der mit relevanten Produkten zu tun hat, EUDR-pflichtig, da er aufgrund seines Standorts gezwungenermaßen Produkte nur auf dem Unionsmarkt platzieren kann und die EUDR-Regelungen auch für Exporte aus der EU gelten.

Beispiel: Eine global tätige Organisation, die 1.500 Festmeter Holz mittels Frachtschiff aus Brasilien in den Hafen von Rotterdam bringt, hat den gleichen bürokratischen Aufwand zu erledigen, wie ein in Europa tätiger Waldbesitzer, der 15 Festmeter Holz pro Jahr verkauft.

Fakt

Behauptung

Für kleine und mittlere Unternehmen gibt es Ausnahmen in der Verordnung. Sie sind dadurch kaum betroffen.

KMU können bei Produkten, für die bereits eine Sorgfaltserklärung abgegeben wurde, auf diese verweisen. Für die übrigen Bestandteile ist dennoch die Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Die Ausnahmen sind somit nur für wenige Marktteilnehmer wirksam.

Erstinverkehrbringer relevanter Produkte sind auch als KMU voll von den bürokratischen Auflagen der EUDR betroffen. Damit werden die in Österreich besonders kleinstrukturierten Sektoren Land- und Forstwirtschaft vor immense Herausforderungen gestellt.

Fakt

Behauptung

Die Änderungen gefährden den globalen Waldschutz.

Für jene Regionen, auf die die EUDR im Kern abzielt, in denen Entwaldung ein großes Problem darstellt, wird es auch mit dem Parlamentsvorschlag keine Änderungen geben. Lediglich für Länder ohne Entwaldungsrisiko sind Erleichterungen im bürokratischen Aufwand vorgesehen. Umgekehrt kann diese Anpassung einen Anreiz für Länder mit Entwaldungsproblemen bieten, ihre Standards zu heben.

Fakt

FAKTENCHECK EUDR

Behauptung

Die EUDR ist seit Juni 2023 in Kraft. Es war genug Zeit zur Umsetzung.

Fakt

Die Umsetzung der EUDR wäre ursprünglich bis 30.12.2024 vorgesehen. Derzeit sind jedoch nach wie vor zahlreiche Elemente für die Umsetzung ausständig, unter anderem die Risikobewertung der Länder und das finale EU-Informationssystem, über das die Sorgfaltserklärungen abgewickelt werden sollen. Hier ist die Kommission selbst säumig.
Der Verwaltungsaufwand innerhalb von Europa (SEHR viele Marktteilnehmer, jeder einzelne davon ist EUDR-pflichtig) wird von den meisten völlig unterschätzt. Es bedarf einiges an Zeit, einen solchen Verwaltungsapparat aufzubauen.

Behauptung

Die inhaltlichen Änderungen des Parlamentsvorschlags machen die EUDR zu einem zahnlosen Gesetz ohne Beitrag zum Kampf gegen Entwaldung.

Fakt

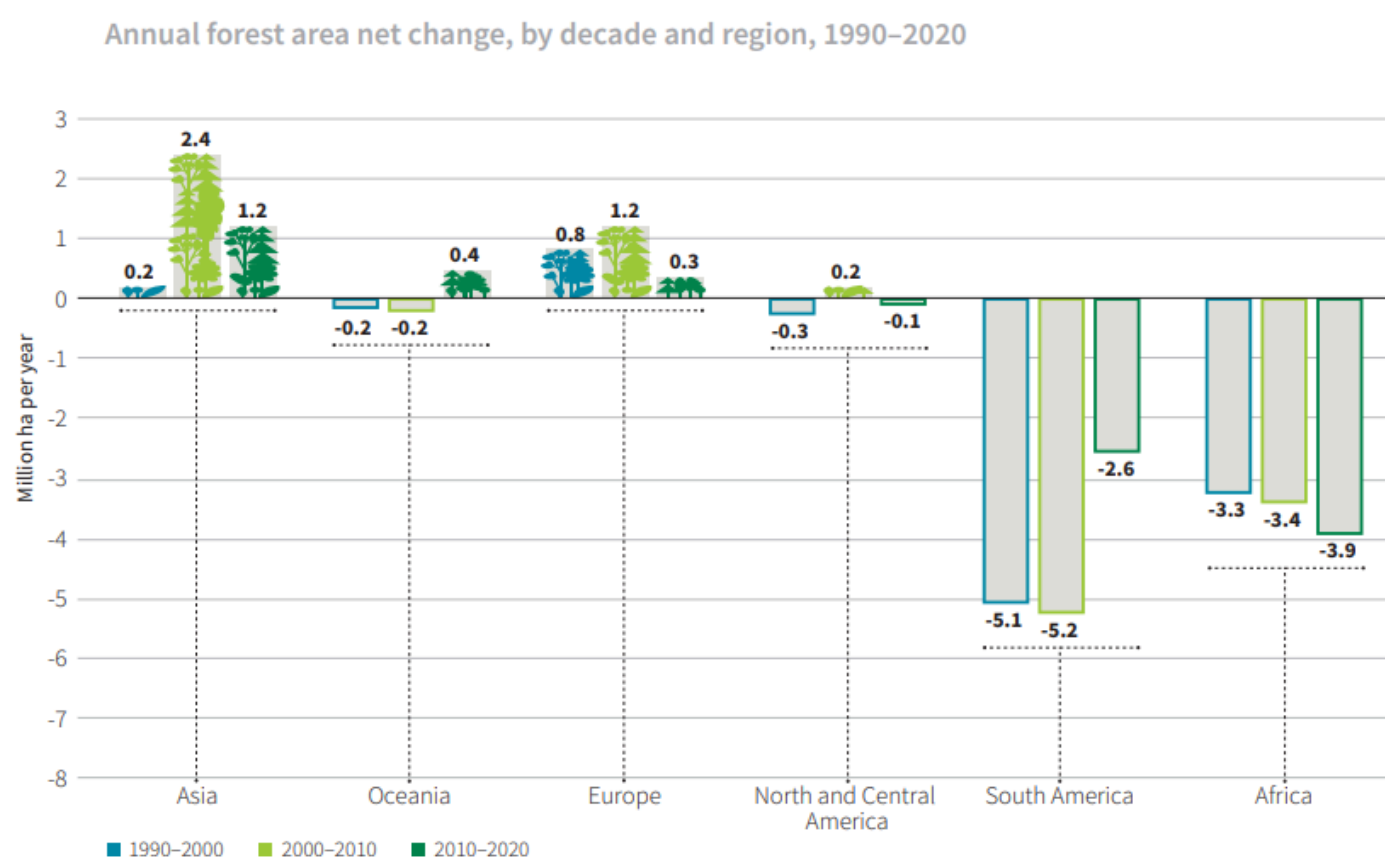
Länder ohne Entwaldungsrisiko sind mit unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand konfrontiert, der nicht zum übergeordneten Ziel der Verordnung – dem Kampf gegen globale Entwaldung – beiträgt. Stattdessen wird der heimische Wirtschaftsstandort durch diese immensen zusätzlichen Verwaltungskosten geschwächt.
Durch die Einführung von Erleichterungen für eine neue „No-risk“-Kategorie wird der Aufwand für jene Länder minimiert, die de facto kein Entwaldungsrisiko aufweisen. Damit kann auch der Fokus sogar stärker auf die wahren Probleme in Risikogebieten gelegt werden.

Behauptung

Auch in Europa spielt Entwaldung eine Rolle.

Fakt

Die Waldfläche Europas ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen:



Quelle: FAO. 2020. Global Forest Resources Assessment 2020 – Key findings. Rome. <https://doi.org/10.4060/ca8753en>

FAKTENCHECK EUDR



Behauptung

Waldschädigung ist in Europa ein großes Problem.

Laut EUDR bedeutet Waldschädigung die Umwandlung von Primärwald in angepflanzten Wald und die Umwandlung von Primärwald oder natürlich verjüngtem Wald in Plantagenwald oder sonstige bewaldete Flächen

Diese Definitionen entsprechen in keiner Weise der gängigen Europäischen Waldbewirtschaftung. Aufgrund der langen Geschichte der Landbewirtschaftung in Europa sind Urwälder seit Jahrhunderten nur sehr selten und zumeist schon geschützt. Eine Umwandlung von Waldflächen in Plantagen findet kaum statt. Die gelebte Praxis der nachhaltigen, multifunktionalen Waldbewirtschaftung bedeutet keine Waldschädigung.

Fakt

